

# Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen des Friedhofes Rein (Friedhofreglement)



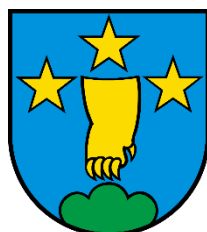
Stadt Brugg



Gemeinde Remigen



Gemeinde Rüfenach



Gemeinde Villigen

## INHALT:

Inhalt: 2	
Grundlage.....	3
Organe .....	3
Art. 1.Zweck .....	3
Art. 2.Zuständigkeit .....	3
Art. 3.Begriffe .....	3
Bestattungswesen .....	4
Art. 4.Anzeigepflicht .....	4
Art. 5.Bestattung.....	4
Art. 6.Verfügungsrecht .....	4
Art. 7.Bestattungsort .....	4
Art. 8.Leistungen der Gemeinde.....	4
Art. 9.Kostenpflichtige Bestattungen .....	5
Grabstätten .....	5
Art. 10.    Friedhofsruhe .....	5
Art. 11.    Beisetzungsmöglichkeiten.....	5
Art. 12.    Zusätzliche Urnenbeisetzung.....	6
Art. 13.    Grundsatz Sternenkinder .....	6
Art. 14.    Urnenplattengrab für Sternenkinder .....	6
Art. 15.    Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder .....	6
Art. 16.    Beisetzung nicht registrierter Kinder .....	6
Art. 17.    Ruhezeit.....	7
Art. 18.    Aufhebung der Grabfelder.....	7
Grabmahl.....	7
Art. 19.    Grabkreuz.....	7
Art. 20.    Grabmalgrößen.....	7
Art. 21.    Materialien .....	8
Art. 22.    Zeitpunkt der Errichtung .....	8
Art. 23.    Art der Aufstellung .....	8
Art. 24.    Unterhalt.....	8
Grabbepflanzungen.....	8
Art. 25.    Grabeinfassung.....	8
Art. 26.    Reihengräber (Erdbestattung und Urnen) .....	9
Art. 27.    Urnenplattengräber .....	9
Art. 28.    Gemeinschaftsgrab .....	9
Art. 29.    Nachbargräber .....	9
Art. 30.    Vernachlässigung des Unterhaltes.....	9
Art. 31.    Abfälle, leere Gefässe .....	10
Schlussbestimmungen .....	10
Art. 32.    Haftung.....	10
Art. 33.    Schadenersatz.....	10
Art. 34.    Strafbestimmungen, Rechtsmittel .....	10
Art. 35.    Besondere Bestimmungen .....	10
Art. 36.    Inkraftsetzung.....	11
Anhang 1 - Gebührentarif.....	12
Anhang 2 - Größen der Grabmale auf den einzelnen Grabfeldern .....	13

## GRUNDLAGE

Gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009, §2 ff. der Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009<sup>1</sup>, und der Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Brugg, Remigen, Rüfenach, Villigen über die gemeinsame Friedhofanlage in Rein, erlassen die Gemeinden Brugg, Remigen, Rüfenach, Villigen dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

<sup>1</sup> Stand 01.01.2017

## ORGANE

### Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in Rein.

### Art. 2 Zuständigkeit

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der beteiligten Einwohnergemeinden und steht unter der Aufsicht der Gemeinderäte. Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- die Friedhofkommission
- das zuständige Bestattungsamt mit der Administration

Die Gemeindeverwaltung Rüfenach ist mit der administrativen Führung und der Rechnungsführung beauftragt. Sie führt die notwendigen Unterlagen, insbesondere das Gräberverzeichnis mit Grabnummern und ein Bestattungsregister.

### Art. 3 Begriffe

In diesem Reglement gelten als:

- a) **Bestattung:** Gesamtheit der auf den Tod einer Person folgenden Vorgänge, bis zur Verbringung der Überreste der verstorbenen Person an ihre letzte Ruhestätte;
- b) **Erdbestattung:** Bestattungsart, bei welcher der eingesargte Leichnam in einem Erdgrab beigesetzt wird;
- c) **Feuerbestattung oder Urnenbeisetzung:** Bestattungsart, bei welcher der eingesargte Leichnam kremiert und danach die Asche des Leichnams in einer Urne in einem Grab oder durch Verstreuern beigesetzt wird;
- d) **Kremation:** Einäscherung des eingesargten Leichnams;
- e) **Beisetzung:** Verbringen der verstorbenen Person oder deren Asche an ihre letzte Ruhestätte;
- f) **Einwohnerin oder Einwohner:** Person mit zivilrechtlichem Hauptwohnsitz im Friedhofsgebiet;
- g) **Auswärtige Verstorbene:** Personen, welche im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohnerin oder Einwohner des Friedhofsgebiets waren;
- h) **Angehörige:** Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister und Grosseltern;
- i) **Entscheidungsbefugte Personen:** Angehörige in der Reihenfolge gemäss der Aufzählung unter Buchstabe h, soweit nicht die verstorbene Person eine andere Person speziell bezeichnet hat.

## BESTATTUNGSWESEN

### Art. 4 Anzeigepflicht

Jeder Todesfall in den Gemeinden Brugg (Ortsteil Lauffohr), Remigen, Rüfenach und Villigen, oder jeder Todesfall von Einwohnern dieser Gemeinden der ausserhalb erfolgt, ist innert 2 Tagen dem zuständigen Bestattungsamt zu melden.

### Art. 5 Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todeseintritt stattfinden.

Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn vom zuständigen Zivilstandsamt die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls vorliegt und die Leiche aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung freigegeben worden ist.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann die Friedhofkommission, gestützt auf das Zeugnis einer durch den Kanton mit dieser Aufgabe beauftragten Institution, eine frühere Bestattung anordnen.

Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Das zuständige Bestattungsamt setzt in Verbindung mit dem Pfarramt, die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen erfolgen montags bis freitags in der Regel um 11.00 Uhr.

### Art. 6 Verfügungsrecht

Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten Angehörigen.

### Art. 7 Bestattungsort

Alle verstorbenen Personen, welche in Brugg (Ortsteil Lauffohr), Remigen, Rüfenach oder Villigen Wohnsitz hatten, haben das Anrecht, auf dem Friedhof Rein bestattet zu werden.

### Art. 8 Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die jeweilige Wohnsitzgemeinde folgende Leistungen:

- die Zurverfügungstellung eines Erdbestattungs-, Gemeinschafts- oder Urnengrabes
- das Erstellen und Unterhalten der Immergrün-Einfassung der Urnenplattengräber
- die Beisetzung des Sarges oder der Urne
- das Herrichten und Auffüllen des Grabes
- die Nummerierung des Grabes

Die Übernahme von weiteren Leistungen wird durch die Wohnsitzgemeinde geregelt.

## Art. 9 Kostenpflichtige Bestattungen

Bestattungen von Personen auf dem Friedhof Rein, auf die Art. 7 nicht zutrifft, können auf Gesuch hin von der Friedhofkommission bewilligt werden. In diesem Fall sind die Angehörigen für die Leistungen vollumfänglich kostenpflichtig.

Auf Antrag der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen kann die Friedhofkommission die Beisetzung auswärtiger Verstorbener auf dem Friedhof genehmigen, sofern die verstorbene Person früher Wohnsitz im Gemeindegebiet oder einen sonstigen persönlichen Bezug zum Gemeindegebiet hatte und das Platzangebot auf dem Friedhof ausreicht. Die Kommission kann diese Genehmigungskompetenz an eines seiner Mitglieder delegieren.

## GRABSTÄTTEN

### Art. 10 Friedhofsruhe

Der Friedhof Rein ist jederzeit frei zugänglich. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Folgendes ist zu unterlassen:

- das Spielen und Lärmen
- das Befahren des Friedhofgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienst- und Lieferantenfahrzeuge.
- das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden
- das Entsorgen von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

### Art. 11 Beisetzungsmöglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengrab für Erdbestattungen
- Reihengrab für Urnen
- Urnenplattengrab
- Gemeinschaftsgrab
- Gemeinschaftsgrab Sternenkinder

Für Urnenbestattungen sind nur Urnen aus vollständig biologisch abbaubarem Material zulässig.

Die Bestattungen erfolgen in den von der Friedhofkommission bestimmten Gräberfeldern der Reihe nach.

Die Friedhofkommission legt das Angebot an Grabarten fest. Sie erlässt Bestimmungen für die einzelnen Grabarten und Gedenkstätten.

## Art. 12 Zusätzliche Urnenbeisetzung

Die Beisetzung von Urnen kann auch in einem bestehenden Reihengrab von Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Nach 12 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

## Art. 13 Grundsatz Sternenkinder

Sternenkinder sind Kinder, die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind, oder, die nach gesetzlicher Definition nicht meldepflichtig sind. Bestattungen von Totgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.

Für sie wird ein würdiger Bestattungsplatz geschaffen, der Eltern einen Ort des Abschieds und Gedenkens bietet.

In diesem Bereich sind ausschliesslich Urnenbestattungen zulässig.

## Art. 14 Urnenplattengrab für Sternenkinder

Es besteht die Möglichkeit, bereits früh verstorbene Kinder in einem Urnenplattengrab zu bestatten.

Die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedatum oder andere persönliche Zeichen können auf Wunsch der Eltern auf der Platte angebracht werden.

Die Platte darf auf der Ansichtsfläche gestaltet und bearbeitet werden.

Das Grab sowie die Gedenkplatte bleiben für die gesamte Ruhezeit bestehen. Die Dauer und Gestaltung der Ruhezeit richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben, siehe «Ruhezeit».

## Art. 15 Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder

Alternativ zum Plattengrab besteht die Möglichkeit der Beisetzung im Gemeinschaftsgrab der Gedenkstätte. Dieses Gemeinschaftsgrab ist ein speziell gestaltetes Grabfeld für Sternenkinder.

Die Beisetzung ist auf Wunsch anonym oder mit Namensnennung möglich.

## Art. 16 Beisetzung nicht registrierter Kinder

Auch Kinder, die nicht im Zivilstandsregister eingetragen werden („nicht meldepflichtige Kinder“), können im Urnenplatten- oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

## Art. 17 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Grabarten beträgt gestützt auf § 10 der Verordnung über Bestattungen 20 Jahre<sup>1</sup>. Vorbehalten bleiben amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

<sup>1</sup> Gilt für Grabstätten, die nach Inkrafttreten dieses Reglements angelegt werden.

Über Ausnahmen zur Verlängerung der Grabesruhe – etwa bei Familien- oder Kindergräbern – entscheidet die Friedhofkommission. Die Grabunterhaltungspflicht bleibt bestehen.

## Art. 18 Aufhebung der Grabfelder

Werden Grabfelder nach der Grabesruhe abgeräumt, so ist dies spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Friedhofgemeinden bekanntzumachen und den nächsten Angehörigen - soweit möglich - direkt mitzuteilen. Pflanzen und Grabmale können vor Beginn der Abräumung innert einer festgelegten Frist abgeholt werden.

Die nach Ablauf der Frist nicht abgeholt Pflanzen und Grabmale lässt die Friedhofkommission abräumen, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Das gleiche gilt, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden konnten.

# GRABMAHL

## Art. 19 Grabkreuz

Jedes Grab erhält bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird, ein einheitliches, mit Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr, beschriftetes Kreuz sowie eine Grabnummer.

Beim Gemeinschaftsgrab wird kein Grabkreuz angebracht.

## Art. 20 Grabmalgrössen

Die zulässigen Grössen der Grabmale und Grabplatten auf den einzelnen Grabfeldern sind in Anhang II definiert.

Gesuche für Grabmale sind der Friedhofkommission mit genauer Bezeichnung und Beschrieb des Materials im Massstab 1:10 einzureichen. Die Art der Bearbeitung und der Beschriftung sind beizulegen. Die Friedhofkommission kann eine Bemusterung verlangen. Die Prüfung kann an ein Mitglied delegieren werden.

Ohne die Genehmigung der Friedhofkommission darf kein Grabmal aufgestellt werden.

Die Friedhofkommission kann Grabmale, welche weder dem Reglement noch dem genehmigten Eingabegesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

## Art. 21 Materialien

Die Grabmale sind nach Grösse, Form, Material, Farbe und Beschriftung schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage anzupassen. Zugelassen sind: Naturstein, Bronze und Holz.

Ein Grabmal darf nicht aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzt sein und muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.

Nicht zugelassen sind:

- Kunststeine
- Findlinge (erratische Steine) und unbearbeitete Blöcke (Felsen) aus Steinbrüchen.

Provisorische oder dauerhafte Auf- und Anbauten, welche die Würde des Ortes beeinträchtigen (z. B. grelle Dekorationen oder aufdringliche Klang- bzw. Symbolobjekte) sind unzulässig.

Die Materialisierung für Plattengräber wird durch die Friedhofkommission festgelegt.

## Art. 22 Zeitpunkt der Errichtung

Auf Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmale frühestens 12 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern frühestens nach 3 Monaten, gesetzt werden. Vor der Aufstellung ist die Friedhofgärtnerei rechtzeitig zu informieren.

## Art. 23 Art der Aufstellung

In Reihengräbern müssen die Steine auf eine Betonplatte (unterhalb des Erdreichrandes) gestellt werden.

Hölzerne oder geschmiedete Zeichen können auf einen Steinsockel bis max. 10 cm Höhe über dem Erdreichrand gestellt werden.

## Art. 24 Unterhalt

Steine, die sich gesetzt oder geneigt haben, sind durch die Angehörigen wieder aufrichten zu lassen.

# GRABBEPLANZUNGEN

## Art. 25 Grabeinfassung

Die Grabeinfassung wird durch die Friedhofgärtnerei geliefert und verlegt. Die Kosten für die Grabeinfassung und die Verlegung gehen zulasten der Angehörigen.

## Art. 26 Reihengräber (Erdbestattung und Urnen)

Die Bepflanzung und Gestaltung der Grabfläche innerhalb der im Reglement festgelegten Fläche sowie der Unterhalt der Grabmale, ist Sache der Angehörigen.

Alle Gräber sind sauber zu halten. Vernachlässigte Gräber werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit Immergrün bepflanzt, wenn die Angehörigen einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung nach Monatsfrist nicht Folge geleistet haben.

Die Friedhofgärtnerei kann mit der Anpflanzung beauftragt werden.

Mit der Anpflanzung kann begonnen werden, sobald die Grabeinfassung verlegt ist.

Die Angehörigen sind für Bepflanzung, Unterhalt und Pflege des Grabs nach den Vorschriften des Friedhofreglements für die Dauer der Grabesruhe zuständig.

Schmuck, der nicht aus Pflanzen besteht (z.B. Steine), darf maximal 1/3 der umrahmten Grabfläche bedecken. Die Fläche ist regelmässig zu unterhalten.

## Art. 27 Urnenplattengräber

Die Immergrün-Einfassung der Urnenplattengräber darf im Interesse des schlichten und einheitlichen Gesamtbildes nicht entfernt werden. Als Grabschmuck in bescheidenem Rahmen sind Blumensträuße in Steckvasen und kleine Topfpflanzen auf der Grabplatte zulässig. Es ist untersagt, die Pflanzen im Grabfeld einzupflanzen.

Übermässige Grabbeigaben und Einpflanzungen werden durch die Friedhofgärtnerei entfernt. Im Wiederholungsfall zu Lasten der Angehörigen.

## Art. 28 Gemeinschaftsgrab

Im Bereich des Gemeinschaftsgrabes dürfen von Angehörigen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Anlässlich einer Urnenbeisetzung wird auf der dafür vorgesehenen Stelle vorübergehender Grabschmuck wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen toleriert. Verwelkter Blumenschmuck sowie weiterer Grabschmuck werden regelmässig abgeräumt.

## Art. 29 Nachbargräber

Pflanzen, die durch Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Friedhofgärtnerei ist berechtigt, bei Nichtbeachtung diese Arbeiten auf Kosten der Angehörigen auszuführen.

## Art. 30 Vernachlässigung des Unterhaltes

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Friedhofkommission nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch die Friedhofgärtnerei unter Kostenverrechnung an die Angehörigen zu bepflanzen.

## Art. 31 Abfälle, leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter. Grünmaterial ohne Fremdmaterialien sind im Sammelbehälter zum Kompostieren zu deponieren. Leere Blumengefässe sind zu entfernen. Die Friedhofgärtnerei ist befugt, verwelkten Grabschmuck und leere Gefässe zu entfernen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 32 Haftung

Die Gemeinden lehnen jede Haftpflicht ab für Unfälle sowie für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen. Sie haften auch nicht für Schäden, welche durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder zufolge von Naturereignissen entstehen.

### Art. 33 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmalen oder bei sonstigen Arbeiten, Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Friedhofgärtnerei zu melden.

### Art. 34 Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden auf Antrag der Friedhofkommission vom Gemeinderat Rüfenach mit einer Busse von max. Fr. 2'000.- geahndet. Das Verfahren richtet sich nach § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden. Strafrechtliche Verfolgung und Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren bleiben vorbehalten.

Gegen die, gestützt auf dieses kommunale Friedhofreglement, ergehenden Verfügungen des Gemeinderates Rüfenach kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales, Aarau, Beschwerde geführt werden.

### Art. 35 Besondere Bestimmungen

Die Friedhofkommission kann von den Bestimmungen dieses Reglements und vom Gebührentarif abweichen bei Vorliegen besonderer Umstände, die einen Härtefall begründen können oder bei denen aus Pietät Rücksicht geboten ist, sofern die Ästhetik der Friedhofanlage nicht beeinträchtigt wird und der Entscheid kein Präjudiz für andere gleiche oder ähnliche Fälle schafft.

Ferner kann die Friedhofkommission die Bestimmungen über die Bestattung (Art. 5), die Friedhofsruhe (Art. 10) und die Materialien (Art. 21) den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen anpassen sowie Vorschriften zum Schutze der Umwelt erlassen.

## Art. 36 Inkraftsetzung

Dieses Reglement und die dazugehörigen Anhänge werden, nach der Annahme durch den Einwohnerrat beziehungsweise der Einwohnergemeindeversammlungen der Friedhofgemeinden auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt. Das Friedhofreglement vom 01. Januar 2010 ist aufgehoben.

Genehmigt vom Einwohnerrat Brugg am \_\_\_\_\_

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Rüfenach am \_\_\_\_\_

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Remigen am \_\_\_\_\_

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Villigen am \_\_\_\_\_

Die Gemeinderäte beschliessen:

Brugg,

STADTRAT BRUGG

Die Stadtpäsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Remigen,

GEMEINDERAT REMIGEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Rüfenach,

GEMEINDERAT RÜFENACH

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin:

Villigen,

GEMEIDNERAT VILLIGEN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

## ANHANG 1

### ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT FÜR DEN FRIEDHOF REIN

#### ANHANG 1 - GEBÜHRENTARIF

##### 1. Gebühren

<u>Grabplatzgebühren</u>	für Verstorbene mit Wohnsitz in den Konkordatsgemeinden	für Verstorbene mit Wohnsitz ausserhalb der Konkordatsgemeinden
<u>Reihengräber</u> - Erdbestattungen - Urnenreihengrab	-- --	CHF 2'600.00 CHF 1'800.00
Grabeinfassung Reihengräber (Pflicht)	CHF 440.00 exkl. MWST	CHF 440.00 exkl. MWST
Lieferung, Versetzung und Verrechnung durch Friedhofgärtnerei zu Lasten der Angehörigen		
Urnenplattengräber/ Kinder-Urnenplattengrab	CHF 1'600.00	CHF 2'800.00
Gemeinschaftsgrab/ Sternkindergrab	CHF 1'600.00	CHF 3'300.00

##### 2. Kosten

Für Auswärtige werden folgende Leistungen nach Aufwand in Rechnung gestellt:

- Graberstellung
- Bestattungs- und Verwaltungsaufwand

##### 3. Gebührenanpassung

Die Gemeinderäte sind ermächtigt, auf Antrag der Friedhofkommission, die Gebührenansätze unter Wahrung der Tarifstruktur, der Kostenentwicklung anzupassen.

##### 4. In Kraft treten

Das neue Gebührenreglement tritt per 01.01.2027 in Kraft

## ANHANG 2

### ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT FÜR DEN FRIEDHOF REIN

#### ANHANG 2 - GRÖSSEN DER GRABMALE AUF DEN EINZELNEN GRABFELDERN

##### 5. Grabmalgrößen Reihengräber

<b>Stehend</b>	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Reihengräber Erdbestattung	120 cm	60 cm	12 cm
Reihengräber für Urnen	100 cm	50 cm	12 cm

<b>Liegend</b>	Max. Länge	Max. Breite	Max. Höhe
Reihengräber Erdbestattung liegend	80 cm	50 cm	6 – 20 cm
Reihengräber für Urnen liegend	60 cm	45 cm	6 – 20 cm

##### 6. Grabmalgrößen Urnenplattengräber

<b>Urnenplattengräber</b>	Länge	Breite	Max. Höhe
Urnenplatte	45 cm	45 cm	10 – 15 cm
Aufgesetzte Schriften			

##### 7. Gehwege

<b>Gehwege</b>	Breite
Wegbreite zwischen den Reihen (in der Regel)	100 cm